

Gebühren- und Entgeltsatzung der Musikschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense vom 11.02.2026

beruhend auf den Vorschriften

- § 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit
- § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Wallfahrtsstadt Werl und den Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense sowie der
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NRW 610)

in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 1 Gebühren-/Entgeltpflicht

1. Die Wallfahrtsstadt Werl erhebt für die zur teilweisen Deckung der ihr und den zwei Trägerkommunen durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten Gebühren.
2. Gebührenpflichtig sind alle Teilnehmenden, bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen deren gesetzliche Vertretungen.
Entsprechendes gilt für die Ausleihe von Instrumenten.
- Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme der angemeldeten Person in den Unterricht und endet nach deren ordnungsgemäßer Abmeldung.
Näheres regelt die Schulordnung der Musikschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense vom 11.02.2026.
3. Die Gebühren/Entgelte verstehen sich als Jahresgebühren/-entgelte, welche in monatlichen Teilbeträgen erhoben werden. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, zu dem die erstmalige Zulassung zum Unterricht bzw. die Entleihe eines

Instrumentes erfolgt. Die Beträge sind laufend zum 1. eines jeden Monats fällig.

Zur Info: Die Jahresgebühren wurden aufgrund der in einem Jahr stattfindenden Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung unterrichtsfreier Zeiten festgelegt. Sie zahlen also nur ein Entgelt für tatsächlich erteilten Unterricht, nicht aber für unterrichtsfreie Zeiten (z.B. Schulferien). Die Gebühren für eine Unterrichtsstunde können Sie errechnen, indem Sie die Jahresgebühr durch 40 teilen.

4. Bei Zahlungsverzug wird das kostenpflichtige Mahnverfahren eingeleitet. Erfolgt die Zahlung auch nach Aufforderung nicht, können die Teilnehmenden vom Unterricht ausgeschlossen werden.
Die Zahlungen sind bargeldlos an die Stadtkasse zu leisten.
5. Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage eines Gebühren-/Entgelttarifs, welcher als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren werden ab dem 01. Januar 2027 jährlich um 1,5 % angepasst (dynamisiert). Bruchteilbeträge sind jeweils auf halbe und volle Eurobeträge kaufmännisch zu runden.

§ 2 Gebührenermäßigung/-erstattung

1. Die Gebühren ermäßigen sich in den Fällen von § 1 Nr. 1 und 2a des Gebührentarifs,
 - a) falls mehrere Kinder der Familie gleichzeitig die Musikschule mit einem gebührenpflichtigen Unterricht besuchen, für das
 - das 2. Kind der Familie um 20 %
 - das 3. Kind der Familie um 35 %
 - das 4. Kind der Familie um 50 %

Als Kinder einer Familie gelten alle Personen, soweit und solange für sie dieselbe Person zum Empfang von Kindergeld berechtigt ist. Der Anspruch auf Kindergeld ist für Erwachsene stets sowie bei minderjährigen Personen auf Anfrage der Musikschule nachzuweisen.
Teilnehmende am Erwachsenen- und Ensembleunterricht gelten nicht als Familienmitglied im Sinne dieser Vorschrift.

Die Reihenfolge der zu ermäßigenden Gebühren richtet sich nach der Höhe der Unterrichtsgebühr. Dabei wird die höchste Unterrichtsgebühr an die erste Stelle gesetzt.

- b) um 50 % auf zeitnahen Antrag und nach Vorlage eines aktuellen Nachweises des Empfangs von
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
 - Bürgergeld
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Der aktuelle Leistungsbescheid muss spätestens einen Monat nach Ausstellungsdatum der Musikschule vorliegen.

Im Übrigen kann in Einzelfällen die Gebühr zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

2. Für den Ensembleunterricht werden keine Gebühren erhoben, sofern die Teilnehmenden bereits einen anderweitigen gebührenpflichtigen Unterricht der Musikschule erhalten.
3. Für sonstige Angebote, Kurse und Projekte werden die Höhe der zu entrichtenden Gebühr, die Dauer des Unterrichts und die Anmeldetermine durch die Musikschulleitung festgelegt.
4. Fällt der Unterricht mehr als dreimal im Kalenderjahr aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat (Krankheit der Lehrkraft, etc.), so wird nach Ablauf des Kalenderjahres auf schriftlichen Antrag für jede über drei Stunden hinausgehende Ausfallstunde 1/40 der Jahresgebühr erstattet.
Der Antrag muss bis spätestens 20.02. des Folgejahres der Geschäftsstelle vorliegen.

Im Übrigen kann in Einzelfällen die Gebühr zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 3 Hinweise und Informationen

1. Es besteht kein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft oder an einer bestimmten Unterrichtsstätte. Diesbezügliche Wünsche werden jedoch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt. Der Unterricht ist nicht übertragbar.
2. Ein Lehrkraftwechsel bietet keinen Grund für eine außerordentliche Kündigung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am **01.04.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense vom 23.06.2015 außer Kraft.

Gebühren- und Entgelttarif / Gebühren- und Entgeltberechnung

		1. Jahr			2. Jahr	
		monatlich	jährlich		monatlich	jährlich
6.	Für die Vermietung von Instrumenten					
	Anschaffungswert bis 500,00 €	11,00 €	132,00 €		14,50 €	174,00 €
	Anschaffungswert bis 1.000,00 €	13,50 €	162,00 €		16,50 €	198,00 €
	Anschaffungswert bis 1.500,00 €	15,50 €	186,00 €		20,00 €	240,00 €
	Anschaffungswert über 1.500,00 €	19,00 €	228,00 €		22,00 €	264,00 €

[illegible]